

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Fliesenlegermeister Lukas Moser

§ 1 Allgemeines

1. Allen Vereinbarungen, Angeboten und Lieferungen, auch den künftigen Vereinbarungen, Angeboten und Lieferungen liegen unsere nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen oder durch uns schriftlich zu bestätigen. Die Änderung dieser Formbestimmung bedarf ebenfalls der Schriftform. Dieses gilt auch für Nebenabreden, Vertragsänderungen, Zusicherungen.
2. Sofern Geschäftsbedingungen des Auftragsgebers entgegenstehen, erkennen wir diese nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Im Übrigen gelten unsere Geschäftsbedingungen auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.
3. Bei allen Bauleistungen gilt die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB, Teil B) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen im Baugewerbe tätigen Vertragspartner erteilt wird. Bei Auftragserteilung von Bauleistungen durch einen Privatkunden wird die VOB, Teil B nur Vertragsbestandteil bei gesonderter Vereinbarung und Aushändigung des vollständigen Textes vor Vertragsabschluss.
4. Sind oder werden einzelne Bestimmungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle gelten die gesetzlichen Regelungen.
5. Sämtliche von uns gelieferten Waren, Baustoffe und Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung, Verlust und Zugriffen Dritter zu schützen.
7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzufordern, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 2 Angebot und Annahme

1. Unsere Angebote sind freibleibend und verpflichten uns nicht zur Auftragsannahme. Sämtliche schriftlich oder mündlich erteilten Aufträge bedürfen zur Annahme, sofern nicht Annahme unsererseits durch Auftragsausführung erfolgt, unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere Rechnungserteilung gilt ebenfalls als Annahme. Die vom Auftraggeber unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen anzunehmen.
2. Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind nur verbindlich, wenn ihre genaue Einhaltung im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist.

§ 3 Preise

1. Die im Angebot und in der Bestätigung angegebenen Preise sind, soweit ein Pauschalpreis nicht ausdrücklich vereinbart ist, keine Pauschalpreise. Unsere Leistungen werden nach Material- und Stundenaufwand zu unseren Materialpreisen und Stundenlöhnen abgerechnet. Soweit Preise nicht vereinbart sind, gelten die in unserer Betriebsstätte angegebenen Preise und Stundenlöhne.
2. Nicht in unseren Preisen eingeschlossen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer; diese wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung zusätzlich ausgewiesen.
3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

§ 4 Zahlung

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Zahlung des Werklohnes zu sofort netto Kasse ab Rechnungsdatum fällig. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug (nach 14 Tagen ab Rechnungsdatum), so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem nach § 247 BGB zu bestimmenden Basiszinssatz p. a. zu fordern, gegenüber Kaufleuten 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
2. Der Auftraggeber kann mit eigenen Ansprüchen uns gegenüber nicht aufrechnen, es sei denn, dessen Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt.
3. Wir dürfen Abschlagszahlungen für in sich abgeschlossene Teile des von uns gefertigten Werkes verlangen. Die Abschlagszahlungen sind innerhalb von acht Tagen ab Rechnungsdatum fällig.
4. Bei Lieferung der Materialien sowie nach Ausführung von etwa 50 % der vereinbarten Leistungen sind wir berechtigt, eine angemessene Abschlagszahlung gemäß § 632a BGB zu verlangen.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Voraussetzungen rechtzeitig geschaffen werden.
2. Insbesondere sind die Arbeitsbereiche frei zugänglich, ausreichend geräumt und in einem Zustand bereitzustellen, der eine ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten ermöglicht.
3. Erforderliche Anschlüsse für Strom und Wasser sowie notwendige Zufahrts- und Zugangsmöglichkeiten sind vom Auftraggeber unentgeltlich bereitzustellen.
4. Verzögerungen, Behinderungen oder Mehraufwendungen, die durch fehlende Mitwirkung des Auftraggebers oder durch Umstände aus dessen Verantwortungsbereich entstehen, gehen nicht zu unseren Lasten und sind gesondert zu vergüten.
5. Die Einhaltung der vereinbarten Ausführungsfristen setzt voraus, dass das benötigte Material rechtzeitig bereitgestellt wird und die Baustelle bauseits ordnungsgemäß vorbereitet ist. Verzögern sich Termine durch bauseitige Umstände, verschieben sich die Fertigstellungstermine entsprechend.
6. Für bauseits beigestelltes Material übernehmen wir keine Haftung und keine Gewährleistung. Dies gilt auch für Schäden oder Mängel, die aus bauseits geliefertem Material entstehen.

§ 6 Zusatzleistungen und Regiearbeiten

1. Leistungen, die im vereinbarten Leistungsumfang nicht enthalten sind oder deren Erforderlichkeit erst während der Ausführung erkennbar wird, gelten als Zusatzleistungen.
2. Zusatzleistungen werden nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Stunden- und Materialpreisen berechnet, sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.
3. Anordnungen des Auftraggebers oder eines von ihm benannten Vertreters auf der Baustelle gelten als Beauftragung entsprechender Zusatzleistungen, soweit diese über den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen und sind schriftlich festzuhalten.

§ 7 Dokumentation und Arbeitsnachweise

1. Wir sind berechtigt, zur Dokumentation des Baufortschritts, zur Beweissicherung sowie zur Dokumentation unserer Leistungen Fotografien der Baustelle und der ausgeführten Arbeiten anzufertigen.
2. Personenbezogene Daten werden hierbei nur im gesetzlich zulässigen Umfang verarbeitet.
3. Unsere Arbeits-, Material- und Stundenaufzeichnungen dienen als Grundlage der Abrechnung.

§ 8 Abnahme unserer Leistungen / Gefahrenübergang

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Fortsetzung)

1. Nach Auftragsdurchführung machen wir dem Auftraggeber über die Fertigstellung unserer Leistungen Mitteilung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unsere Leistungen abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann Abnahme nicht verweigert werden.
2. Ab dem Tag der Abnahme unserer Leistungen geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

§ 9 Farb-, Struktur- und Maßabweichungen

Alle Baustoffe, Platten, Fliesen, Natur- und Kunststeine, die wir bemustern, beschreiben, abbilden oder zeigen, gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung, Farbe, Dekor, Struktur und Bearbeitung. Abweichungen der gelieferten Ware sind deshalb immer möglich, bei Kunst- und Natursteinen sogar normal und stellen keinen Mangel dar. Quarzadern, Poren, Einlagerungen, Farbschwankungen, Strukturschwankungen und Flecken sind natürliche Eigenschaften des Natursteines und bilden keinen Anlass zu Beanstandungen. Hinsichtlich der Dicke ist eine Toleranz von +/- 3 mm zu gewähren.

§ 10 Großformatfliesen und Sonderkonstruktionen

1. Die Verlegung von Großformatfliesen stellt grundsätzlich eine Sonderkonstruktion dar und erfolgt nicht nach Norm. Aufgrund der besonderen Anforderungen an Untergrund, Material und Verarbeitung sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich, die — soweit im Angebot ausgewiesen — bereits im Preis enthalten sind.
2. Für die fachgerechte Verlegung von Großformatfliesen ist ein Estrich mit erhöhten Anforderungen an Ebenheit und Festigkeit gemäß DIN 18202 und DIN 18560 erforderlich. Werden diese Anforderungen bauseits nicht erfüllt, übernehmen wir für daraus entstehende Mängel keine Gewährleistung.

§ 11 Verlegung auf beheizten Estrichen (Fußbodenheizung)

1. Vor Beginn der Verlegearbeiten muss das vorgeschriebene Auf- und Abheizprogramm des Estrichs (Funktions- bzw. Belegreifheizen) fachgerecht durchgeführt und uns das Aufheizprotokoll vorgelegt worden sein.
2. Nach Fertigstellung des Belags darf die Fußbodenheizung frühestens nach 28 Tagen wieder in Betrieb genommen werden. Die Vorlauftemperatur ist langsam und um höchstens 5 °C pro Tag zu erhöhen. Die Oberflächentemperatur des Belags darf 27 °C nicht überschreiten.
3. Während der Trocknungs- und Aufheizphase sind Zugluft sowie punktuelle Wärmeeinwirkung (z. B. Heizlüfter, Infrarotstrahler) zu vermeiden; Teppiche oder Möbel ohne Luftzirkulation können einen Wärmestau verursachen. Für Schäden, insbesondere Risse in Estrich, Belag oder Fugen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorgaben oder durch ein fehlerhaftes bauseitiges Aufheizen entstehen, übernehmen wir keine Haftung.

§ 12 Elastische Fugen / Wartungsfugen

1. Alle von uns ausgeführten elastischen Anschluss- und Eckfugen (Dehnungsfugen, z. B. Silikonfugen) sind Wartungsfugen nach DIN 52460 und unterliegen einem natürlichen Verschleiß.
2. Diese Fugen sind vom Auftraggeber in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und bei Bedarf zu erneuern. Die Erneuerung ist keine Gewährleistungsleistung und wird gesondert berechnet.
3. Für Folgeschäden am Belag oder Untergrund, die auf eine unterlassene oder nicht fachgerechte Wartung der elastischen Fugen zurückzuführen sind, übernehmen wir keine Haftung.

§ 13 Pflege und Reinigung

1. Für die Reinigung und Pflege der verlegten Oberflächen sind ausschließlich geeignete, pH-neutrale Reinigungsmittel zu verwenden. Säurehaltige oder stark alkalische Reiniger, Scheuermittel, Stahlwolle, aggressive Pads sowie wachshaltige oder filmbildende Reiniger sind nicht zulässig.

2. Stehende Nässe ist zu vermeiden; die Fläche ist nach der Reinigung trocken nachzuwischen. Frisch verlegte Fugen dürfen in den ersten Tagen nicht stark belastet oder durchfeuchtet werden. Bei hartnäckigen Verschmutzungen sind nur herstellergeprüfte Spezialreiniger einzusetzen.
3. Für Schäden, die auf eine unsachgemäße Reinigung oder Pflege zurückzuführen sind, besteht keine Gewährleistung.

§ 14 Entsorgung

Die Entsorgung von Abfällen, die nicht aus von uns gelieferten Materialien stammen (z. B. bauseits vorhandener Altbelag, Bauschutt), ist nicht im Leistungsumfang enthalten, wird nach Aufwand berechnet und gesondert in Rechnung gestellt.

§ 15 Lieferzeit

1. Leistungsfristen und Termine sind nur verbindlich, soweit deren Einhaltung ausdrücklich vereinbart ist. Die Leistungsfrist beginnt erst, wenn der Auftraggeber die ihm obliegenden, zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Handlungen vorgenommen hat.
2. Bei Sachverhalten, die wir nicht zu vertreten haben, wie unvorhergesehene Hindernisse, Schwierigkeiten bei Materialbeschaffung, Betriebsstörung oder Arbeitskampf, verlängert sich eine Leistungsfrist angemessen. Wir sind in diesen Fällen verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

§ 16 Haftung für Schäden

1. Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 17 Mängelhaftung

1. Mängel sind unverzüglich, offenkundige Mängel sofort zu rügen. Für Kaufleute ist Voraussetzung für die Berechtigung von Mängelansprüchen, dass diese den gem. § 377 HGB geregelten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen sind.
2. Soweit ein Mangel an unserer Werkleistung vorliegt, können wir den Anspruch des Auftraggebers auf Nacherfüllung nach unserer Wahl in Form der Mangelbeseitigung oder durch Herstellung eines neuen Werkes erbringen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre, gegenüber Kaufleuten ein Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt bei Gefahrenübergang gem. § 8.

§ 18 Widerrufsrecht für Verbraucher

1. Ist der Auftraggeber Verbraucher und wurde der Vertrag außerhalb unserer Geschäftsräume oder im Fernabsatz geschlossen, steht ihm ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Er kann den Vertrag binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen durch eine eindeutige Erklärung (z. B. Brief oder E-Mail) widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.
2. Soll mit der Ausführung der Arbeiten bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen werden, ist hierfür eine ausdrückliche Aufforderung des Auftraggebers sowie eine Widerrufsverzichtserklärung erforderlich. Bei vorzeitigem Beginn und anschließendem Widerruf ist die bis dahin ordnungsgemäß erbrachte Leistung angemessen zu vergüten.

§ 19 Gerichtsstand

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Fortsetzung)

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.